

Anlage

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1/92 Gewerbegebiet Glindenberg - Stadt Wolmirstedt

Bearbeitung: Büro für Stadt-, Regional- und Dorfplanung / Dipl. Ing. Jaqueline Funke, 39167 Irxleben, Abendstraße 14a

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum Schreiben	Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
1.	Avacon AG	05.01.2017	<ul style="list-style-type: none"> - Die Unterlagen wurden auf die Belange der Avacon überprüft. Die Avacon geht davon aus, dass der Fortbestand der vorhandenen Netzanlagen im ausgewiesenen bzw. angrenzenden Gebiet gesichert ist, so dass die Avacon der Aufhebung des Bebauungsplanes zustimmen kann. Weitere Anregungen bzw. Bedenken sind aus Sicht der Avacon nicht vorzubringen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes ist keine Beeinträchtigung der Netze der Avacon AG erkennbar. 	kein Beschluss erforderlich
2.	Deutsche Telekom Technik GmbH	19.12.2016	<ul style="list-style-type: none"> - Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes werden die Belange der Telekom Deutschland GmbH zurzeit nicht berührt. Bei Planungsänderungen bittet die Deutsche Telekom sie erneut zu beteiligen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich
3.	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie	20.12.2016	<p>Stellungnahme zu archäologischen Belangen: Es bestehen keine Einwände gegen das geplante Vorhaben.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich
4.	Landesamt für Geologie und Bergwesen	11.01.2017	<ul style="list-style-type: none"> - Durch die Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten Prüfungen zum Vorhaben, um die Stadt Wolmirstedt auf mögliche geologische/ bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können. - Bergbau: Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch die Aufhebung des Vorhabens /der Planung nicht berührt. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem LAGB ebenfalls nicht vor. - Geologie: Zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr.1/92 "Gewerbegebiet Glindenberg" der ehemals selbständigen Gemeinde Glindenberg gibt es aus geologischer Sicht nach derzeitigen Erkenntnissen keine Bedenken. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich
5.	Landesverwaltungsamt	31.01.2017	<ul style="list-style-type: none"> - Aus Sicht des Landesverwaltungsamtes, unter Beteiligung der Fachreferate obere Behörde für Wasserwirtschaft (Referat 404) und obere Naturschutzbehörde (Referat 407) lässt sich im Ergebnis feststellen, dass keine Belange berührt werden, die den Aufgabenbereich der oberen Landesbehörde betreffen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich

			<ul style="list-style-type: none"> - Es wird auf die Stellungnahmen der unteren Behörde des Landkreises Börde, insbesondere für die Bereiche Naturschutz, Bodenschutz, Immissionsschutz und Wasser, verwiesen. - Aus Sicht des Naturschutzes ergibt sich ein Hinweis mit der Bitte um Beachtung: Das Umweltschadensgesetz und das Artenschutzrecht sind zu beachten. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf §19 BNatSchG i.V.m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10.05.2007, BGBl. Teil I S.666) sowie auf die §§44 und 45 BNatSchG verwiesen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Landkreis Börde wurde im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. - Die Sachverhalte sind gesetzlich geregelt und somit zu beachten. Aus der Aufhebung eines bisher nicht umgesetzten Bebauungsplanes resultiert in diesem Zusammenhang kein Untersuchungserfordernis. 	
6.	Landkreis Börde	20.01.2017	<ul style="list-style-type: none"> - SG Kreisplanung: Ziele der Raumordnung – Die Ziele der Raumordnung sind mit dem Landesentwicklungsgesetz vom 01.07.2015. (GVBl. LSA, S.170s.) und die konkreten Ziele der Raumordnung im Regionalen Entwicklungsplan (REPM) der Planungsregion Magdeburg (beschlossen am 17.05.2006, am 29.05.2006 genehmigt und am 30.06.2006 bekanntgemacht und teilweise durch das Urteil des BverwG 2016 außer Kraft gesetzt) festgestellt. Die Ziele der Raumordnung sind bei raumbedeutsamen Planungen zu beachten. Hierzu wird auf die Stellungnahme der obersten Landesentwicklungsbehörde verwiesen. - Bauleitplanung: Gemäß §1 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, zu ändern zu ergänzen oder aufzuheben, sobald es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Stadt Wolmirstedt beabsichtigt im OT Glindenberg die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr.1/92 "Gewerbegebiet Glindenberg". In der vorliegenden Begründung werden hinreichend und nachvollziehbar die städtebaulichen Gründe vorgebracht, die eine Aufhebung des Planes rechtfertigen und erforderlich machen. Aus Sicht der unteren Landesentwicklungsbehörde bestehen somit keine Einwände oder Bedenken gegen die Aufhebung. - Hinweise: Die Planzeichnung ist zu bemaßen und die aufgehobene Gesamtfläche bzw. der Geltungsbereich der Aufhebung darzustellen. - FD Wirtschaft: Gegen die Planung bestehen keine Einwände oder Bedenken. - FD Natur und Umwelt / Abfallüberwachung und Bodenschutz: Der Aufhebung des B-Planes 1/92 "Gewerbegebiet Glindenberg" stehen keine abfall- und bodenschutzrechtlichen Belange entgegen. - Immissionsschutz: Es bestehen keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Die Oberste Landesplanungsbehörde hat festgestellt, dass das Vorhaben nicht raumbedeutsam ist. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Die Aufhebung ist auf Grundlage der Flurkarte erstellt. Sie umfasst alle Teile des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Eine Bemaßung ist zur Beurteilung bauordnungsrechtlicher Belange nicht erkennbar erforderlich, da der Bebauungsplan aufgehoben wird und somit keine Rechtskraft mehr entfaltet. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich

			<ul style="list-style-type: none"> - Naturschutz und Forsten: Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde wird die Aufhebung des B-Planes sehr begrüßt. Forsthoheitliche Belange sind nicht betroffen. - Wasserwirtschaft: Gegen die Aufhebung des Bebauungsplanes bestehen von Seiten der unteren Wasserbehörde grundsätzlich keine Bedenken. - Eigenbetrieb Straßenbau und -unterhaltung: Nach Sichtung der Unterlagen ist festzustellen, dass eine Berührung der Belange des Eigenbetriebes im Bereich der Kreisstraße K1170 gegeben ist. Der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr.1/92 "Gewerbegebiet Glindenberg" wird zugestimmt. - Zum weiteren Verfahrensverlauf: Der FD Kreisplanung ist über die durch Bekanntmachung nach §10 Abs.3 BauGB bewirkte Aufhebung des B-Planes zu informieren. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Hinweis betrifft die Durchführung des Verfahrens. Er bedarf keiner Behandlung im Rahmen der Abwägung. 	
7.	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr	13.01.2017	<p>Landesplanerische Abstimmung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Stadt Wolmirstedt hat im Rahmen der Erarbeitung des Flächennutzungsplanes eine Bedarfsermittlung für gewerbliche Bauflächen vorgenommen. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass der Bebauungsplan innerhalb des im Landesentwicklungsplan 2010 festgelegten Vorranggebietes für Hochwasserschutz liegt und in der Stadt Wolmirstedt bedarfsgerecht weitere gewerbliche Bauflächen außerhalb überschwemmungsgefährdeter Gebiete zur Verfügung stehen. Daher hat die Stadt Wolmirstedt entschieden, den noch nicht realisierten Bebauungsplan Nr.1/92 Gewerbegebiet Glindenberg der ehemals selbständigen Gemeinde Glindenberg aufzuheben. Nach Prüfung der Unterlagen wird unter Bezug auf §13(2) Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA vom 23.04.2015) festgestellt, dass die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr.1/92 Gewerbegebiet Glindenberg der ehemals selbständigen Gemeinde Glindenberg nicht raumbedeutsam ist. Eine landesplanerische Abstimmung ist demzufolge nicht erforderlich. Gemäß §2(2) Nr.10 LEntwG LSA obliegt der obersten Landesentwicklungsbehörde die Abgabe von landesplanerischen Stellungnahmen im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen. - Hinweis zu Datensicherung: Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß §16 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist Bestandteil des ROK. Es wird gebeten, das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr von der Genehmigung/ Bekanntmachung des Bauleitplanes durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Hinweis betrifft die Durchführung des Verfahrens. Er bedarf keiner Behandlung im Rahmen der Abwägung. 	kein Beschluss erforderlich

			in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.		
8.	Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg	16.01.2017	- Nach Rücksprache mit der Obersten Landesentwicklungsbehörde, Ref.24, wurde festgestellt, dass das Vorhaben nicht raumbedeutsam ist. Demnach ist die Abgabe einer Stellungnahme durch die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg nicht erforderlich.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
9.	Unterhaltungsverband Untere Ohre	20.12.2016	- Gegen die Aufhebung des Bebauungsplanes bestehen keine Einwände.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
10.	Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband (WWAZ)	05.01.2017	- Zum Entwurf der Aufhebung des Bebauungsplanes gibt es seitens des WWAZ keine weiteren Anmerkungen oder Bedenken.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich